

Anlage 1: Sommermaßnahmen

Corona Schutzverordnung (21.06.2021)

Testungen:

Vollständig immunisierte Personen müssen keinen Negativtestnachweis vorlegen oder Selbsttests durchführen!

Wenn ihr Tests für eure Maßnahmen benötigt, dann **schreibt uns eine Mail** mit der Anzahl der Tests. Wir schreiben euch dann, ab wann ihr sie in **der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung BlueBox abholen könnt**, damit wir dann genügend da haben. (gilt nur für die Kinder- und Jugendgruppen im Gebiet der Stadt Siegen).

Eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen,

bei denen die Teilnehmenden in festen Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen betreut werden und alle Teilnehmenden einschließlich der Betreuungspersonen vor Beginn des Angebots und bei mehrtägigen Angeboten **jeden dritten Tag** einen **beaufsichtigten Corona-Selbsttest** vornehmen oder einen Schnelltest vornehmen lassen beziehungsweise einen Negativtestnachweis vorlegen

Mehrtägige Ferienangebote, wenn die Teilnehmenden für die gesamte Zeit in festen Gruppen

von maximal 20 jungen Menschen betreut werden und alle teilnehmenden Personen, einschließlich der Betreuungspersonen, jeweils **am ersten Tag und dann erneut spätestens nach jeweils sieben Tagen** einen **beaufsichtigten Corona-Selbsttest vorlegen**

Kinder- und Jugendferienreisen:

o **Zu Beginn** der Reise ist von allen Personen ein **Negativ-Testnachweis** vorzulegen.

Ihr könnt den Test in jedem Testzentrum machen, das DRK Kaan-Marienborn würde aber nach Absprache Eure Gruppe vor der Abfahrt testen. Wenn ihr das wollt, dann setzt euch mit Tobias Drangenstein Tel. 01711962079 bezüglich Terminabsprache in Verbindung.

o **Während der Reise** ist **zweimal wöchentlich** ein **beaufsichtigter Corona-Selbsttest** oder ein Schnelltest durchzuführen.

Beaufsichtigte Corona-Selbsttests:

Die Durchführung **beaufsichtigter Selbsttests** darf nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden. Wir empfehlen, das Leitungsteam im Vorfeld der Maßnahme entweder durch eine (externe) Fachkraft oder durch Selbststudium (Lehrvideos gibt es z. B. auf Youtube) zu schulen. Diese Schulung muss durch die **beauftragte Leitung/den Träger der Ferienfreizeit dokumentiert werden.**

<https://www.youtube.com/watch?v=XGMlrczycs>

Mögliche Dokumentation der durchgeführten Tests im Anhang_2

Bei der Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht sind bei der Testdurchführung bei mehreren im Raum anwesenden Personen Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) sowie die allgemeinen infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen dringend durchgängig zu beachten. Hierzu sollte ein möglichst großer Abstand in einem geeigneten Raum gewählt und die gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder die oben aufgeführte persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen. Es sind Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden.

(https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigten und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die

eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen. Die ordnungsgemäße Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.“

Von uns z.Zt. ausgegebene Schnelltests: